

Satzung des Jagdgebrauchshundverein Baruther Urstromtal e. V.

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Jagdgebrauchshundverein Baruther Urstromtal e.V.“, abgekürzt JGV Baruther Urstromtal.
- Sitz des JGV Baruther Urstromtal ist Lüdersdorf. Die Geschäftsstelle ist beim jeweiligen Vorsitzenden. Der JGV Baruther Urstromtal ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam, unter der lfd. Nr. AR 6896 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- Eine weidgerechte Ausübung der Jagd ist nur möglich, wenn brauchbare Jagdhunde geführt werden. Der JGV Baruther Urstromtal hat sich deshalb die Förderung der Haltung, Ausbildung, Führung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden aller Rassen zum vielseitigen Jagdgebrauch zur Aufgabe gemacht.
- Der JGV Baruther Urstromtal tritt in seinem Wirkungsbereich für die Gewährleistung des Grundsatzes des gesetzlich geregelten Tierschutzes ein.
- Ferner fördert er das Jagdgebrauchshundewesen durch Vorführungen, Lehrgänge, Vorträge und Aussprachen in Versammlungen und unterstützt Jäger und Jagdgesellschaften bei der Erfüllung der ihnen aus jagdrechtlichen Bestimmungen entstehenden Verpflichtung zur Bereithaltung leistungsgeprüfter Jagdhunde.
- Er pflegt die kulturellen Belange der Jagdkynologie und des jagdkynologischen Sachverständigenwesens. Des Weiteren tritt er für eine objektive und angemessene Darstellung des Jagdgebrauchshundewesens in der Öffentlichkeit ein.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unberechtigt hohe Vergütungen begünstigt werden.

- Bei einer Mitgliedschaft des JGV Baruther Urstromtal im Jagdgebrauchshundeverband (JGHV) anerkennt der Verein für sich und seine Mitglieder die Satzung, Disziplinar- und Verbandsgerichtsordnung des JGHV in der jeweils gültigen Fassung (veröffentlicht unter www.jghv.de)

§ 3 Geschäftsjahr

- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- Jeder Bürger kann den Antrag auf Mitgliedschaft im JGV Baruther Urstromtal stellen.
- Gewerbemäßigen Hundehändlern wird die Mitgliedschaft im JGV Baruther Urstromtal verweigert.
- Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- Die Mitgliederversammlung kann über eine Ablehnung der Mitgliedschaft im JGV Baruther Urstromtal entscheiden.
- Eine Ablehnung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe.

§ 5 Ehrenmitglied

Mitglieder, die langjährig außerordentliche Verdienste um den Verein erworben haben und andere Personen, die besondere Verdienste auf jagdkynologischem Gebiet haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Streichung

- Austrittserklärungen sind schriftlich oder mündlich (telefonisch) bis zum 15. November eines Jahres an den Vorsitzenden oder Schatzmeister zu richten. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr voll zu entrichten. Erfolgt die Abmeldung nach dem 15. November, so ist auch der volle Beitrag für das folgende Geschäftsjahr zu zahlen.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es:
 - die Interessen des Vereins geschädigt hat,
 - die Satzung des Vereins grob verletzt,

- wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat oder den Vorstand, ein Mitglied oder Leistungsrichter böswillig beleidigt oder in ungebührlicher Weise kritisierte.
- unehrenhafte Handlungen beging.

Bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 7 Beiträge und Kassenführung

- Der Jahresbeitrag wird alljährlich durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.
- Der Beitrag wird grundsätzlich bis zum 1. April mittels Lastschriftverfahren eingezogen.
- Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt durch Belege laufend zu buchen. Aus dem Beleg muss der Zweck der Zahlung ersichtlich sein. Vor der Jahreshauptversammlung ist die Kasse von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Veränderungen der Bankverbindungen (Konto-Nr., Bankleitzahl, Geldinstitut) bitte umgehend dem Schatzmeister bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt 8 Wochen vor dem Termin durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins (www.jgv-baruther-urstromtal.de). Im I. Quartal wird eine Jahreshauptversammlung einberufen.
- Gegenstand der Jahreshauptversammlung ist u.a.:
Jahresbericht des Vorstandes
Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfung
Entlastung des Vorstandes
Neuwahl des Vorstandes gemäß § 9
- Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder oder auf Verlangen des Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einberufen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

- Anträge zur Änderung und Ergänzung der Satzung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
- Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 9 Vorstand

- Der gesetzliche Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schatzmeister
 - dem Obmann für das Prüfungswesen und Weiterbildung

Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des JGV Baruther Urstromtal kann nur in einer Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Zwecken dienenden Einrichtung des Jagdgebrauchshundewesens übereignet.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2021 in Thyrow und eingetragen beim Amtsgericht Potsdam im Dezember 2022

Lüdersdorf, den 15.12.2022

Jürgen Schneller
Vorsitzender des JGV Baruther Urstromtal e. V.

Auf Beschluss der Gründungsversammlung vom 30.09.2006 beträgt der Jahresbeitrag 15,00 Euro.